Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Reformirer.

Ihnen nochhaben wir über die obangezeigten
achtzehen hofräthe, drei räth mit ihr hubschen
rath und ersten inzo zuregnirenden und gewor-
nen, ungefehrlich auf zwey jahr, oder so lang
wir ihr nothwendtdurfften bedürfftig werd,
die pallen Reformirer unsers Lanndgerichts
genennt verordnen, unsern land und alles Lan-
nndgericht damit bereichen, allen gelegenheit,
verfahl und gebrechen ehsten, ersteg ledig, be-
gleuds, ob auf widerbau erkünnent,
erkunden und Reformirenn die gegnuffen,
der grossen dienstbarn aufrichtig bestellen,
der indem dienstlichen Raidungen, in der
obern dienstlichen richtig ordnen, und alle
gemeiste unsers Lanndgerichts an gelt und
fruchten, ehsglichen felligkaiten so wir
mit hergebnen Landen, zu handen ihr Obern
dienstlichen erreichen, und nachfolgendes ihr
obern dienstlichen angehen in handt ihr
Lanndrichter, und rathes ihr Hinnerrs
general hoff Verordnen, darzu allerley
erinnerungen und bestermungen, so gegen den
jenen Lanndgericht nehmen, oder so unsern